



An den  
Präsidenten des Landtages  
von Niederösterreich  
Mag. Edmund Freibauer  
Im Hause

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 04.04.2001  
zu Ltg. -**602/A-5/153-**  
**2001**

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Anfrage des Abgeordneten Waldhäusl, Ltg. 602/A-5/135 vom 22.2.2001 betreffend konsenslose Teichanlagen in der KG Litschau beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1: *Welche Veranlassungen wurden von der Bezirkshauptmannschaft Gmünd als zuständiger Wasserrechtsbehörde in Folge der Anzeige des Herrn Kraft vom 30.8.1996 getroffen?*

Nach Einlangen der Anzeige des Herrn Kraft vom 30.8.1996 wurden aufgrund des Erhebungsberichtes des NÖ Gebietsbauamtes IV von 7.5.1997 und aufgrund einer, von der Bezirkshauptmannschaft Gmünd durchgeführten kommissionellen Überprüfungsverhandlung vom 7.7.1997 zehn gewässerpolizeiliche Verfahren eingeleitet.

Insgesamt wurden neun konsenslose Teichanlagen, die neun verschiedenen Liegenschaftseigentümern zuzurechnen sind, festgestellt. Lediglich eine Teichanlage ist wasserrechtlich bewilligt. Den Grundeigentümern der neun nicht bewilligten Teichanlagen wurde eine Stellungnahmefrist bis 14.8.1997 bzw. eine Projektvorlagefrist bis Jahresende 1997 gestellt.

Im August 1997 wurden drei dieser neun Verfahren von der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingestellt, weil von den Grundeigentümern dieser Wasserbecken der Wasserrechtsbehörde Mitte August 1997 mitgeteilt wurde, daß diese Wasserbecken aufgelassen werden. Die Auflassungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen wurden von der Wasserrechtsbehörde überprüft. Vier der neun konsenslosen Teichbetreiber haben nachträglich um wasserrechtliche Bewilligungen angesucht. Ein Betreiber hat keinen Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung gestellt.

Im November 1999 bzw. im Juni 2000 wurden die sechs nicht eingestellten Verfahren an die Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt des Amtes der NÖ Landesregierung abgetreten, weil nach rund zweijähriger Dauer des Ermittlungsverfahrens die Bezirkshauptmannschaft Gmünd zur Erkenntnis gelangte, daß es sich bei den Teichanlagen nicht um Fischteiche, daher nicht um Einwirkungen auf Gewässer aus der Land- und Forstwirtschaft handelt. Gemäß § 99 Abs. 1 lit. g WRG 1959 fallen andere Einwirkungen auf Gewässer in die Zuständigkeit des Landeshauptmannes. Eines dieser Verfahren wurde von der Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt des Amtes der NÖ Landesregierung an die Bezirkshauptmannschaft Gmünd zurück

abgetreten weil festgestellt wurde, daß es sich um eine Teichanlage handelt, die überwiegend der Fischzucht dient.

Von den sechs nicht eingestellten Verfahren ist eines mittlerweile durch Bewilligungsbescheid des zuständigen Bundesministers rechtskräftig abgeschlossen. In einem Verfahren ist ein wasserpolizeilicher Auftrag gemäß § 138 Abs. 2 WRG 1959 ergangen. Inhalt dieses Auftrages ist es, entweder bis 30.11.2001 einen Antrag um nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung einzubringen, oder bis zum gleichen Zeitpunkt die eigenmächtige Neuerung zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Vier weitere Bewilligungsverfahren sind derzeit noch anhängig.

Zu Frage 2: *Ist die Bezirkshauptmannschaft Gmünd ihrer Verpflichtung, von Amts wegen Verwaltungsstrafverfahren gegen die Betreiber der konsenslosen Teiche einzuleiten, nachgekommen? Wenn nicht, warum nicht?*

Gemäß § 25 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) 1991 sind Verwaltungsübertretungen von Amts wegen zu verfolgen. Gemäß § 26 leg.cit. obliegt in 1. Instanz die Untersuchung und Bestrafung von Verwaltungsübertretungen den Bezirksverwaltungsbehörden. Seitens der Bezirkshauptmannschaft Gmünd wurde die Anzeige des Herrn Kraft vom 30.8.1996 lediglich einer Beurteilung aus wasserfachlicher Sicht unterzogen. Als Begründung dafür gibt der Bezirkshauptmann von Gmünd an, daß „*allenfalls erforderliche Verwaltungsstrafverfahren in vergleichbaren Angelegenheiten im Regelfall erst nach gesicherter rechtlicher Beurteilung des relevanten Sachverhaltes durch die hierzu berufene Fachabteilung eingeleitet werden. Diese Vorgangsweise wird generell vorgesehen, da eine ungeprüfte Weiterleitung einer Anzeige an die Strafabteilung zu Doppelgleisigkeiten führen würde, zumal das Strafverfahren – sofern wie im gegenständlichen Fall keine Verjährungsgefahr gegeben ist – bis zur Erledigung des Wasserrechtsverfahrens ausgesetzt wird.*“

Mittlerweile wurden sämtliche erforderlichen Unterlagen der Strafabteilung der Bezirkshauptmannschaft Gmünd übermittelt. Mit einer raschen Erledigung der durchzuführenden Verwaltungsstrafverfahren ist daher zu rechnen.

Zu Frage 3: *Halten Sie es aus rechtsstaatlicher Sicht für vertretbar, daß die konsenslose Errichtung von Teichanlagen von den Behörden vor Ort (Bezirkshauptmann, Bürgermeister) toleriert werden?*

Ich halte es aus rechtsstaatlicher Sicht nicht für vertretbar, daß konsenslose Maßnahmen von den zuständigen Behörden toleriert werden. Nach den Bestimmungen der NÖ Bauordnung 1996 obliegt es dem Bürgermeister als Baubehörde 1. Instanz gegen konsenslose und nicht bewilligungsfähige Bauwerke mittels Abbruchauftrag vorzugehen. Für die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren ist die jeweilige Bezirkshauptmannschaft zuständig. Im gegenständlichen Fall habe ich unmittelbar, nachdem mir die Beschwerde des Herrn Kraft zugegangen ist, die Bezirkshauptmannschaft Gmünd beauftragt, die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren zu überprüfen.

Bereits im November 2000 habe ich per Erlaß an alle Bezirkshauptmannschaften und Städte mit eigenem Statut klargestellt, daß „*aus den Erfahrungen mit der Erledigung von Bauangelegenheiten bzw. Unterlassungen in Bausachen durch die zuständigen Gemeindebehörden im eigenen Wirkungsbereich und der damit korrespondierenden Erfahrung, daß die Bezirksverwaltungsbehörden die entsprechenden Verwaltungsstrafverfahren nicht durchgeführt haben bzw. der Anzeigepflicht in diesen Angelegenheiten nicht hinreichend nachgekommen wird, unter Hinweis*

*auf § 25 VStG Verwaltungsübertretungen von Amts wegen von der Behörde zwingend und unmittelbar zu verfolgen sind.“*

Zu Frage 4: *Sind die anfragegegenständlichen Teichanlagen baubehördlich bewilligt?*

Laut Auskunft des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Litschau als Baubehörde 1. Instanz vom 7.3.2001 sind die anfragegegenständlichen Teichanlagen baubehördlich nicht bewilligt. Die Baubehörde 1. Instanz begründet dies damit, daß diese Teichanlagen aufgrund § 4 NÖ Bauordnung 1996 weder als Bauwerke noch als bauliche Anlagen gelten. Daher soll es sich hierbei um Anlagen handeln, die aufgrund der NÖ Bauordnung 1996 weder bewilligungspflichtig noch anzeigepflichtig sind.

Hiezu ist festzuhalten, daß gemäß § 4 Z. 3 NÖ Bauordnung 1996 ein Bauwerk ein Objekt ist, dessen fachgerechte Herstellung ein wesentliches Maß an bautechnischen Kenntnissen erfordert und das mit dem Boden kraftschlüssig verbunden ist. Gemäß § 4 Z. 4 leg.cit. sind bauliche Anlagen alle Bauwerke, die nicht Gebäude sind. Gemäß § 14 Z. 2 leg.cit. ist die Errichtung von baulichen Anlagen, durch welche Gefahren für Personen und Sachen oder ein Widerspruch zum Ortsbild entstehen oder subjektive Rechte von Nachbarn nach § 6 NÖ Bauordnung 1996 verletzt werden könnten, bewilligungspflichtig.

Ob für die fachgerechte Herstellung der anfragegegenständlichen Teichanlagen ein wesentliches Maß an bautechnischen Kenntnissen erforderlich war, ist durch ein Gutachten eines bautechnischen Sachverständigen zu beurteilen. Um die Richtigkeit der Angaben des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Litschau zu überprüfen, habe ich die Abteilung Bautechnik des Amtes der NÖ Landesregierung angewiesen, ein derartiges Gutachten zu erstellen.

Mag. Ewald Stadler  
Landesrat